

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91 idF. LGBl. 90/2021 wird nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 14. Dezember 2023, mit welcher bestehende **Marktrechte** sowie die **Marktordnung** abgeändert werden, kundgemacht.

Auf Grund der §§ 286, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, idgF. und § 337 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. 194/1994 idgF. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. Z. 6 und 43 Abs. 1 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91, idgF. wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Verordnung regelt den Marktverkehr der folgenden Märkte im Stadtgebiet der Gemeinde Vöcklabruck:

- a) Wochenmarkt
- b) Frischemarkt
- c) Flohmarkt
- d) Christkindlmarkt

§ 2

Marktort

- a) Der unter § 1 lit. a) genannte Markt (Wochenmarkt) findet am Stadtplatz und in der Hinterstadt und/oder Salzburger Straße statt.
- b) Die unter § 1 lit. b), c) und d) genannten Märkte (Frischemarkt, Flohmarkt und Christkindlmarkt) finden am Stadtplatz statt.



§ 3

Markttage und Marktzeiten (Markttermine)

- a) Der unter § 1 lit. a) genannte Markt (Wochenmarkt) findet jeden Mittwoch von 6.00 bis 13.00 Uhr statt. Fällt ein Mittwoch auf einen gesetzlichen Feiertag, dann findet der betreffende Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt.
- b) Der unter § 1 lit. b) genannte Markt (Frishemarkt) findet jeden Samstag von 6.00 bis 13.00 Uhr statt. Fällt ein Samstag auf einen gesetzlichen Feiertag, dann findet der betreffende Frishemarkt am vorhergehenden Werktag statt.
- c) Der unter § 1 lit. c) genannte Markt (Flohmarkt) findet von April bis Oktober eines jeden Jahres, jeweils am 2. Freitag eines jeden Monats von 10.00 bis 18.00 Uhr statt.
Die Stadtgemeinde Vöcklabruck ist ermächtigt, einen geeigneten Veranstalter mit der Durchführung der Marktveranstaltung zu betrauen.
- d) Der unter § 1 lit. d) genannte Markt (Christkindlmarkt) findet vom Freitag vor dem 1. Adventsonntag bis einschließlich 23. Dezember von 14.00 bis 22.00 Uhr statt. Am 24. Dezember jedoch nur von 14.00 bis 18.00 Uhr. Die Stadtgemeinde Vöcklabruck ist ermächtigt, einen geeigneten Veranstalter mit der Durchführung der Marktveranstaltung zu betrauen.

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

1. a) Auf dem Markt gemäß § 1 lit. a) (Wochenmarkt) dürfen folgende Waren verkauft und angeboten werden:
 - I Lebensmittel und rohe Naturprodukte wie Gemüse, Obst, Südfrüchte, Molkereiprodukte, Eier, Fette, Butter, Öl, Gebäck, marktfähige Pilze, Fleisch und Fleischwaren, Fisch und Fischwaren, Wild, geschlachtetes Geflügel u. dgl.
 - II Wirtschafts- und landw. Geräte wie Haushaltsartikel, Küchengeräte u. dgl.
 - III Erzeugnisse, die zu den landesüblichen häuslichen Nebenbeschäftigungen gehören wie Holzwaren, Körbe, Schwingen, Pantoffel u. dgl.
 - IV Allgemeine Artikel des täglichen Verbrauches im Sinne des § 301 ABGB wie Seife, Waschmittel, Zahnpaste u. dgl.
 - V Sämereien, Blumen, Reisig
 - VI An warmen Speisen dürfen nur Würstl und Würste, gebratene oder gegrillte Hendl und Kebab verabreicht werden
- b) Auf dem Markt gemäß § 1 lit. b) (Frishemarkt) dürfen folgende Waren verkauft und angeboten werden:
 - I Lebensmittel und rohe Naturprodukte wie Gemüse, Obst, Südfrüchte, Molkereiprodukte, Eier, Fette, Butter, Öl, Gebäck, marktfähige Pilze, Fleisch und Fleischwaren, Fisch und Fischwaren, Wild, geschlachtetes Geflügel u. dgl.
 - II An warmen Speisen dürfen nur Würstl und Würste, gebratene oder gegrillte Hendl, Kebab (gegrilltes Rindfleisch) u. dgl. verabreicht werden
 - III Sämereien, Blumen, Reisig
 - IV Erzeugnisse, die zu den landesüblichen häuslichen Nebenbeschäftigungen gehören wie Holzwaren, Körbe, Schwingen, Pantoffel u. dgl.
- c) Auf dem Markt gemäß § 1 lit. c) (Flohmarkt) dürfen folgende Waren verkauft und angeboten werden:

handgefertigte kunstgewerbliche Gegenstände, Kunstgegenstände geringeren Wertes, antiquarische Bücher und Bilder, Schriften, Schallplatten, Tonbänder, Fotos, Altwaren kleineren Ausmaßes, gebrauchte Textilien und Schuhe sowie alte Münzen, Medaillons und Ähnliches.

- d) Auf dem Markt gemäß § 1 lit. d) (Christkindlmarkt) dürfen folgende Waren verkauft und angeboten werden:
Christbaumschmuck, Geschenkartikel einfacher Qualität, Wachsprodukte, kunstgewerbliche Gegenstände, Spielwaren, gebratene Früchte, Back- und Süßwaren, Räucherware und alle der Eigenart des Marktes entsprechenden Waren.
Handgefertigte Weihnachtsdekorationen, kunstgewerbliche Gegenstände, bemalte Glaswaren, handgefertigte Gegenstände und Schmuckstücke aus verschiedensten Materialien, Malereien (Öl, Aquarell, Hinterglas etc.), Seidenmalereien, handgefertigte Tonwaren, Wachsprodukte, Honig, Met, Tür-, Fenster- und Wandkränze, Trockengestecke, Holzspielzeug und von Bastlern und Hobby-künstlern selbstgefertigte Gegenstände, die der Eigenart des Marktes entsprechen.
Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken durch die Gastronomie bzw. durch Vereine oder sonstige soziale Einrichtungen sind gestattet, sofern alle Vorschriften und Auflagen vom Marktbesucher eingehalten werden. Grundsätzlich müssen aber ein ausreichender Gesundheitsschutz, ein ungestörter Marktverkehr und die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gewährleistet sein.
2. Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen nur von Gewerbetreibenden mit einer diesbezüglichen Gewerbeberechtigung angeboten oder verkauft werden. Die Gewerbetreibenden haben den originalen Gewebeschein oder die Verständigung über die Eintragung im Gewereregister (GISA) stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.
3. Der Flohmarkt darf von einer nicht gewerbetreibenden Partei nur einmal innerhalb von zwei Monaten bezogen werden.

§ 5

Vormerkung für die Vergabe von Standplätzen

Die Marktbesucher können sich für die Vergabe eines Marktplatzes bei der Stadtgemeinde vormerken lassen. Die Vormerkung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Standplätze und des Einlangens des Ansuchens, welches an polizei@voecklabruck.at zu senden ist.

§ 6

Vergabe des Marktplatzes

- a) Der Marktfahrer stellt unter Bekanntgabe des von ihm benötigten Ausmaßes sowie unter Angabe von Namen, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse (wenn E-Mail-Adresse vorhanden) schriftlich ein Angebot, auf dem Marktgebiet einen Platz zu mieten. Dieses Angebot muss spätestens vier Wochen vor Marktbeginn bei der Stadtgemeinde einlangen. Eine Zusendung via E-Mail genügt (polizei@voecklabruck.at).
- b) Die Stadtgemeinde als Vermieter des Marktplatzes teilt den Marktfahrern unter Berücksichtigung eventueller Vormerkungen aus früheren Marktbeschickungen sowie einer ausgewogenen Warenverteilung spätestens eine Woche vor Marktbeginn mit, ob sie dieses Angebot annimmt. Bei Annahme kommt ein Mietvertrag zu Stande. Einen eventuellen Rücktritt davon hat der Marktfahrer unverzüglich bekanntzugeben.
- c) Bei der Vergabe des Marktplatzes an die Marktbesucher durch die Gemeinde ist neben der Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum darauf zu achten, dass jede der auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktbesuchern angeboten wird.

- d) Die konkrete Zuweisung des jeweiligen Standplatzes erfolgt am Markttag durch einen Vertreter der Stadtgemeinde (z.B.: Mitarbeiter der Stadtpolizei). Marktfahrer, die den Markt bereits früher beschickt haben, erhalten nach Möglichkeit den bisher zugewiesenen Platz. Es ist keinesfalls gestattet, einen anderen als den zugewiesenen Platz zu benützen.
- e) Das eigenmächtige Beziehen und Benützen leerstehender Plätze ist verboten.

§ 7

Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

Aus wichtigen Gründen kann die weitere Ausübung der Markttätigkeit von der Gemeinde (den Marktaufsichtsorganen) untersagt werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung
- b) nicht fristgerechte Bezahlung des privatrechtlichen Entgelts
- c) eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Markt-besucher
- d) Nichtbefolgung einer Weisung der Marktaufsichtsorgane
- e) Störung der Ruhe und Ordnung
- f) sonstige öffentliche Interessen
- g) Ablauf einer befristeten Vergabe
- h) wenn der Markt ein Jahr nicht beschickt wird

§ 8

Marktbetrieb

1. Alle auf dem Markt verkehrenden Personen haben den Anordnungen der Bediensteten der Stadtpolizei als Marktaufsichtsorgane unbedingt und ohne Aufschub Folge zu leisten und jede im Zusammenhang mit dem Marktverkehr stehende Auskunft zu erteilen und sind zur Ausweiseleistung verpflichtet.
2. Personen, die den Marktbetrieb stören, können durch das Aufsichtsorgan vom Markt verwiesen werden.
3. Jede Verunreinigung des Marktplatzes ist verboten. Abfälle sind in die von der Stadtgemeinde Vöcklabruck aufgestellten Abfallbehälter zu geben. Fleisch- oder Tierabfälle sind in geschlossenen Gefäßen zu sammeln.
4. Die Lebensmittel sind den hygienischen Erfordernissen entsprechend zu lagern und gegen Verunreinigungen zu schützen.
5. Marktfuhrwerke jeder Art dürfen, sofern nicht von ihnen herab verkauft wird, nur außerhalb des Stadtplatzes abgestellt werden. Fahrzeuge mit denen die Warezufuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und von der Marktfläche zu entfernen.
6. An jedem Verkaufsstand sind Vor- und Zuname und ständige Wohnanschrift des Marktbeziehers und der Standort des Gewerbes ersichtlich zu machen.
7. Jeder Verkaufsstand ist mit einer Taschenablage zu versehen und kundenfreundlich zu gestalten. Der Marktfahrer hat auf der zur Verfügung gestellten Verkaufsfläche jeglichen Eindruck von Unordnung zu vermeiden.
8. Die Waren dürfen nur von den zugeteilten Standplätzen und nicht vom Boden aus verkauft werden.
9. Für den Betrieb von Kühlanlagen, Heizgeräten u. dgl. dürfen keine umwelt-beeinträchtigenden Energieträger verwendet werden.
10. Die Standplätze dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeiten bezogen werden. Nach Ende der Verkaufszeit sind die Standplätze sofort zu räumen und zu reinigen.
11. Auf dem Markt hat sich jedermann so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung nicht gestört werden. Insbesondere ist es verboten,
 - a) überlaut und aufdringlich die Waren anzubieten, in schwebende Verkaufs-verhandlungen durch Über- oder Unterbieten einzugreifen oder Kundenschlepp-dienste vorzunehmen;
 - b) unverhältnismäßig laut zu musizieren oder lärmende Musikautomaten, Lautsprecher u. dgl. in Betrieb zu halten;

- c) außerhalb des Standplatzes Kisten, Körbe oder andere Gegenstände unbefugt aufzustellen, zu lagern oder aufzuhängen;
- d) die Standplätze oder Markteinrichtungen widmungswidrig zu verwenden oder zu beschädigen;
- e) im Marktgelände Tiere - außer Fische - zu töten oder Geflügel zu rupfen;
- f) Hunde am Marktplatz frei laufen zu lassen.

§ 9

Marktaufsicht

1. Als Marktaufsichtsorgane fungieren die vom Bürgermeister bestimmten Bediensteten der Stadtpolizei Vöcklabruck. Sie haben das Recht, standfeste Bauten, transportable Marktstände, Verkaufswägen und -anhänger zu betreten.
2. Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere:
 - a) Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf den Märkten zu treffen; Auf den Marktflächen hat jedermann den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane, die zur Herstellung oder Aufrechterhaltung eines dieser Marktordnung entsprechenden Zustandes getroffen werden, nachzukommen. Zuwiderhandelnde können durch das Marktaufsichtsorgan vom weiteren Besuch des Marktes ausgeschlossen bzw. vom Markt verwiesen werden.
 - b) Verstöße gegen die Marktordnung sowie gegen sonstige, beim Marktverkehr zu beachtenden Vorschriften (Gewerbeordnung, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, Naturschutzgesetz, Maß- und Eichgesetz, Tierschutzgesetz usw.) den zuständigen Behörden anzuzeigen;
 - c) Streitigkeiten tunlichst beizulegen.
3. Die Marktbesucher sind den Aufsichtsorganen gegenüber zur Ausweisleistung hinsichtlich einer allenfalls erforderlichen Gewerbeberechtigung und hinsichtlich ihrer Identität verpflichtet.

§ 10

Abstellen von Fahrzeugen

1. Wird ein Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht betriebsfähig sein, so im Marktgebiet abgestellt, dass es geeignet ist, die Marktabwicklung zu beeinträchtigen, insbesondere einen Marktbesucher am Beziehen eines Marktplatzes zu hindern, so ist, ungeachtet etwaiger Straffolgen, durch die Marktaufsichtsorgane die Entfernung des Fahrzeuges ohne weiteres Verfahren zu veranlassen.
2. Das Entfernen und Aufbewahren des Fahrzeuges erfolgt auf Kosten desjenigen, der im Zeitpunkt des Abstellens dessen Eigentümer, bei Entfernung eines zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuges oder Anhängers dessen Zulassungsbesitzer war, sofern durch den Eigentümer bzw. Zulassungsbesitzer nicht der Nachweis erbracht wird, wer die Abstellung tatsächlich veranlasst hat. Diesfalls trifft die Kostentragungspflicht den Veranlasser.
3. Wird die Bezahlung der Kosten für die Entfernung und Lagerung nach Abs. 1 anlässlich der Rückgabe des Fahrzeuges durch den Verpflichteten verweigert, sind die Kosten dem Verpflichteten bescheidmäßig vorzuschreiben.
4. Von der Entfernung eines Fahrzeuges nach Abs. 1 und vom Ort der Verbringung wird die bei der Polizeiinspektion Vöcklabruck unverzüglich verständigt.

§ 11

Regelung des Fahrzeugverkehrs

1. Auf den Märkten ist während der Marktzeit das Fahren mit Fahrzeugen aller Art sowie das Halten verboten.
2. Vom Verbot des Fahrens, Halten und Parkens gemäß Abs. 1 sind ausgenommen:

- a. Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des Straßendienstes (Bauhof), der Müllabfuhr und Kanalwartung im Sinne der §§ 26 und 27 Straßenverkehrsordnung 1960 – STVO 1960, BGBl. 159/1960 i.d.F. BGBl. 90/2023;
- b. Verkaufswagen, die als Marktstände benutzt werden;
- c. Fahrzeuge zum Zwecke der kurzfristigen Beförderung, Be- und Entladung von Marktgegenständen;
- d. Das Marktaufsichtsorgan hat die Entfernung eines auf die Markfläche zu Marktzeiten abgelegten, abgestellten bzw. in die Fahrbahn (Bereich zwischen den die Fahrbahn begrenzenden Köpfpflastersteinreihen) hineinragenden Gegenstandes in jedem Fall unverzüglich zu veranlassen, wenn die Zu-, Ab- und Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen des Straßendienstes (Bauhof), der Müllabfuhr und der Kanalwartung (Abs. 2 Ziffer a.) beeinträchtigt wird bzw. nicht möglich ist.

§ 12

Kostenbeiträge

Für die Benützung der Standplätze und der Markteinrichtungen sind von den Marktbesuchern privatrechtliche Entgelte zu entrichten, die in einer eigenen Marktтарifordnung festgelegt sind.

§ 13

Strafbestimmungen

Übertretungen von Bestimmungen dieser Marktordnung werden - soweit es sich um Maßnahmen in Durchführung der Gewerbeordnung handelt - nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Peter Schobesberger